

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-70 / jl-kr

Datum
03.04.2020

Fristverlängerung Kommunalinvestitionsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vergangenen Woche hat der Bund die Fristen für die Fertigstellung und Abrechnung in beiden Kapiteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) um jeweils ein Jahr verlängert. Die Fristverlängerung ist Bestandteil des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsgesetzes.

Die beschlossenen Änderungen sind dem Artikel 2b der beigefügten Beschlussempfehlung in der Drs. 19/17818 (**Anlage**) zu entnehmen. Durch die Verlängerung soll die vollständige Umsetzung der Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ sichergestellt werden. Die Fristverlängerung ist auf Umsetzungsschwierigkeiten zurückzuführen ist, die sich gerade bei größeren Maßnahmen bereits vor der aktuellen Corona-Pandemie abgezeichnet haben. Diese beruhen u.a. auf vergaberechtlichen Regelungen zur europaweiten Ausschreibung und der starken Auslastung der Baubranche.

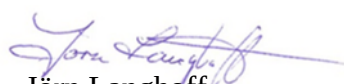
Die Umsetzung von Kapitel 1 und 2 des KInvFG erfolgt in Sachsen-Anhalt durch die „*Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft (STARK V-Richtlinie)*“ in Verantwortung des Ministeriums der Finanzen Sachsen-Anhalt und durch die „*Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie-Schulinfrastruktur)*“ in Verantwortung des Ministeriums für Bildung Sachsen-Anhalt.



Beide Richtlinien lehnen sich hinsichtlich des Verwendungszeitraumes derzeit noch an der alten bundesgesetzlichen Regelung im KInvFG an. So enthält die STARK V-Richtlinie unter der Ziffer 4.3.2 den Hinweis, dass im Jahr 2021 Zuwendungen nur für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden können, die bis zum 31.12.2020 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden. Die Richtlinie-Schulinfrastruktur verweist unter der Ziffer 4.8 darauf, dass im Jahr 2023 Zuwendungen nur für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31.12.2022 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden.

Wir werden mit den zuständigen Ministerien in Kontakt treten und die Konsequenzen der bundesgesetzlichen Änderung für die beiden in Sachsen-Anhalt zur Anwendung kommenden Förderrichtlinien erörtern. Dabei müssen der aktuelle Umsetzungsstand beider Förderrichtlinien in Sachsen-Anhalt und die eventuellen Auswirkungen aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie mitbetrachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jörn Langhoff

Anlage